



Das Persönliche Budget in der Jugendhilfe

Arbeitskreis

„Leistungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe“

LVR – Landesjugendamt, Horion – Haus

Köln , am 06.12.2012

© Hinrich Köpcke

Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf



Was ist das Persönliche Budget?

- keine neue Leistung, sondern eine **neue Form der Leistungserbringung**
- im **Rehabilitationsrecht** „*Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*“ (SGB IX) verankert
- in der Regel **Geldleistung** statt Sachleistung
- zur **Deckung des behinderungsbedingten Teilhabebedarfs**
- seit dem 01.01.2008 haben Leistungsberechtigte einen **Rechtsanspruch auf diese Form der Leistungserbringung** (§159 Abs. 5 i.V.m. § 17 Abs.2 Satz 1 SGB IX)



Ziele des Persönlichen Budgets

Ermöglichen

- **eines möglichst selbst bestimmten Lebens**
- **in eigener Verantwortung**
- **mit passgenauen Hilfen**



Rechtsanspruch in der Jugendhilfe

- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“
- Sie erbringen Leistungen zur sozialen Teilhabe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII
- Bei der Leistungserbringung sind die Rechtsvorschriften des SGB VIII als eigenes Leistungsrecht zu beachten



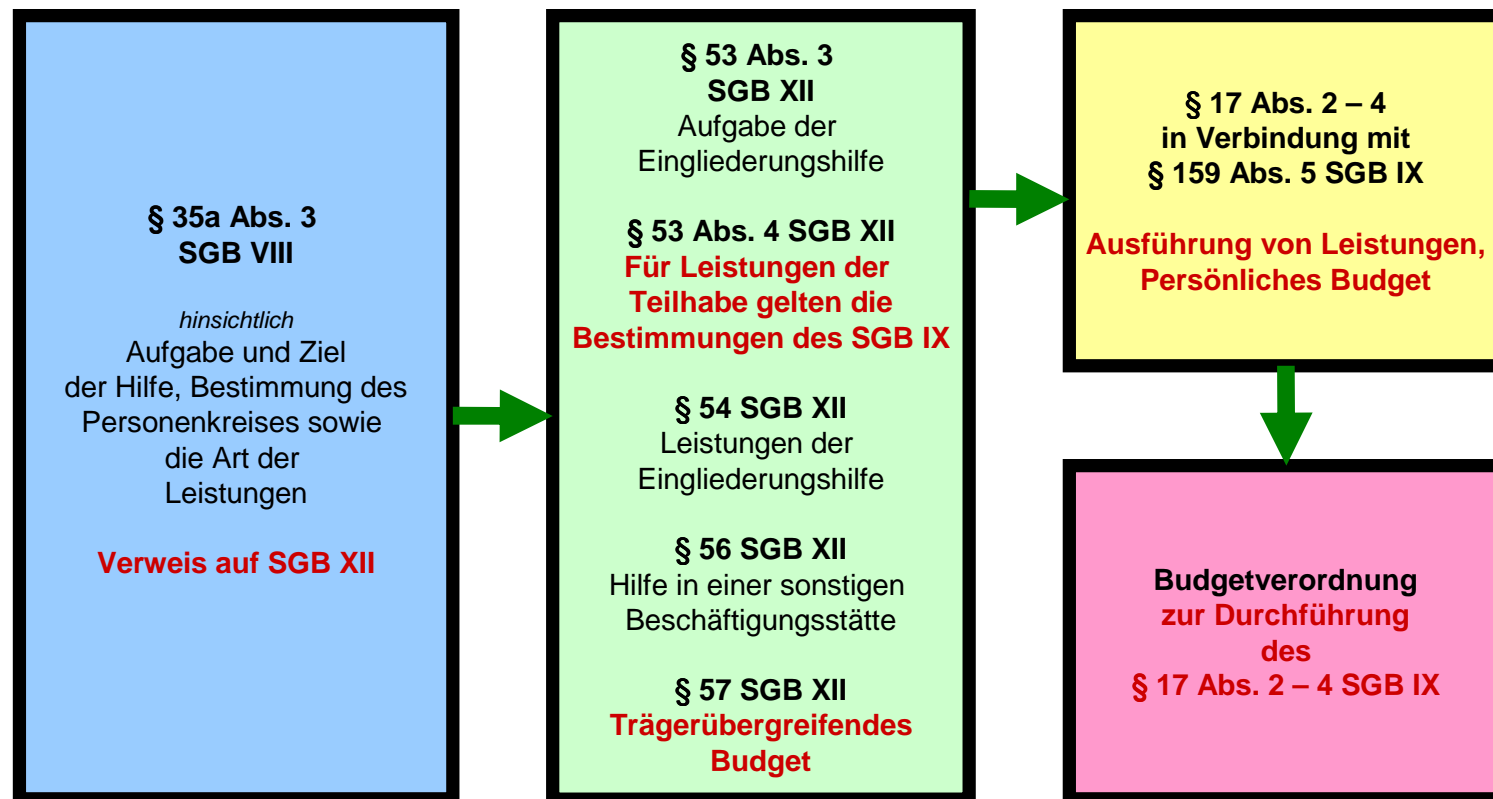
Rechtsanspruch in der Jugendhilfe

- Über Verweisungskette in § 35a Abs. 3 SGB VIII wird auf Vorschriften des SGB XII und dort wiederum auf Vorschriften des SGB IX verweisen.
- Hieraus leitet sich auch gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erbringung der Leistung in Form eines Persönlichen Budgets ab



Rechtsanspruch in der Jugendhilfe

Verweisungskette





Grenzen des Rechtsanspruchs

- Der Rechtsanspruch auf Leistungen in Form des Persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2-4 SGB IX besteht **ausschließlich bei Eingliederungshilfen.**
- Anderen Leistungen der Jugendhilfe (z.B. HzE) sind nicht budgetfähig.



Verfahren

§ 17 Abs. 2 SGB IX

- bei **Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen** des § 35a SGB VII
- Leistungsberechtigte hat **Wahlrecht** (Sachleistung oder persönliches Budget)
- auf **Antrag** (Freiwilligkeit, nicht von Amts wegen)
- der Antragsteller ist **an seine Entscheidung für die Dauer von 6 Monaten gebunden**
- Ggf. auch **trägerübergreifend als Komplexleistung**, wenn mehrere Leistungsträger beteiligt sind



Verfahren

§ 17 Abs. 3

- in der Regel als **Geldleistung**
- **in begründeten Einzelfällen als Gutschein** (z.B. zur Qualitätssicherung)
- für **alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe**
- nicht für gelegentliche sowie kurzfristige Hilfebedarfe und einmalige Leistungen
- bei laufenden Leistungen **monatliche Auszahlung**



Budgetbemessung

§ 17 Abs. 3 SGB IX

- mit dem Budget muss sich der **individuell festgestellte Bedarf** decken lassen
- die **erforderliche Beratung und Unterstützung** muss erfolgen können
- **Obergrenze:** die Höhe des Persönlichen Budgets soll die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten
- **Wunsch und Wahlrecht**
(Rechtsprechung: bis 20% des ortsüblichen Durchschnittspreis)



Zielvereinbarung

§ 4 Budgetverordnung

- wird **zwischen der Antrag stellenden Person und dem Beauftragten** (= der nach § 14 SGB IX zuständige Leistungsträger) abgeschlossen
- **Laufzeit**
in der Regel für die **Dauer des Bewilligungszeitraumes** der Leistungen des Persönlichen Budgets

Das Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.



Zielvereinbarung - Inhalte

§ 4 Budgetverordnung

Die Zielvereinbarung enthält **mindestens Regelungen** über die

- **Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele**
- **Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs**
- **Qualitätssicherung**
- **Konsequenzen bei fehlenden Nachweisen**



Zielvereinbarung - Inhalte

§ 4 Budgetverordnung

Die Zielvereinbarung sollte folgende zusätzlich **Hinweise** enthalten

- **Hinweise zu Kündigungsmöglichkeiten**
- **Umgang mit einem evt. bestehenden Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnis**
- **Umgang mit nicht verausgabten Mitteln**



Zielvereinbarung - Kündigungsmöglichkeiten

§ 4 Budgetverordnung

- für **die Antrag stellende Person**
 - **aus wichtigem Grund** mit sofortiger Wirkung
 - wenn die **Fortsetzung nicht zumutbar** ist
 - **schriftliche Kündigung**
- im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt aufgehoben



Zielvereinbarung - Kündigungsmöglichkeiten

§ 4 Budgetverordnung

- **für den Leistungsträger**
 - aus **wichtigem Grund** mit sofortiger Wirkung
 - bei **nicht einhalten von Vereinbarungen**, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung / zweckfremde Verwendung des Budgets
 - schriftliche Kündigung / **Aufhebung des Verwaltungsakts**



Verwendungsnachweise

§ 4 Budgetverordnung

„So wenig wie möglich, so viel wie nötig“

- Vereinbarung zur **Form der Nachweiserbringung**
- **Bezug auf die Leistung**
(Nachweis zum Umfang, nicht unbedingt zum Preis)
- **Leistungsflexibilität ermöglichen**
(halbjährliche oder ganzjähriger Nachweis)
- **vereinfachte und unbürokratische Form**

vergl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) Handlungsempfehlungen 2009



Qualitätssicherung in der Jugendhilfe

- **persönliche Eignung des Leistungserbringers**
(§ 72a SGB VIII: erweitertes Führungszeugnis)
- **fachliche Eignung**
(orientiert am im Einzelfall Erforderlichen /Qualifikationsnachweise)
- (individuelles) **fachliches Konzept**
- **Verpflichtungserklärung zum Kinderschutz**
(Regelung der Pflichten zur Wahrnehmung des Schutzauftrages für Einzelpersonen / Verfahren analog § 4 KKG denkbar)



Persönliches Budget und Hilfeplanung

§ 36 SGB VIII

- Die Regelungen im SGB IX und in der Budgetverordnung heben die Regelungen des speziellen Leistungsrecht der Jugendhilfe (SGB VIII) nicht auf.
- Ein geordnetes Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist daher auch bei Gewährung der Hilfe in Form des Persönlichen Budgets erforderlich.
- Die Verfahren widersprechen sich nicht. Sie sind passgenau auf einander abzustimmen und miteinander zu verbinden.



Hilfeplanung § 36 SGB VIII

§ 36 SGB VIII Hilfeplan / Mitwirkung

- Beratung der Anspruchsberechtigten zur erforderlichen Hilfe
- Beteiligung des Kindes/ Jugendlichen und seine gesetzlichen Vertreter
- Beteiligung der Person nach § 35 (1a) SGB VIII
- Wunsch und Wahlrecht
- Feststellungen zum
 - Bedarf,
 - die zu gewährende Art der Hilfe
 - die notwendigen Leistungen
- Entscheidung in Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

mündet in
Zielvereinbarung



Zielvereinbarung nach § 4 Budgetverordnung

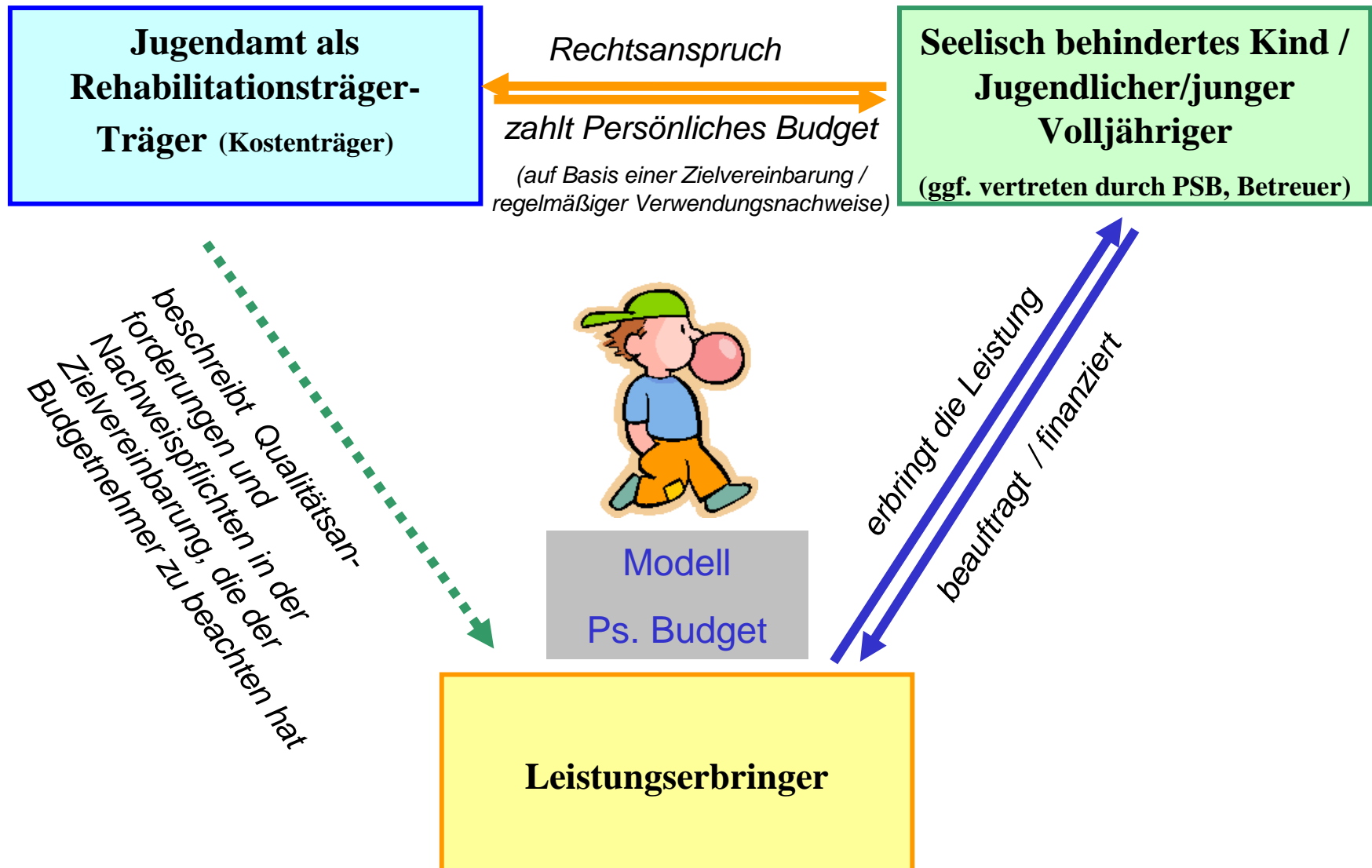
- Bedarf / Art der Hilfe / Leistung in Form des PSB
- Förder- und Leistungsziele
- Vereinbarung zur Nachweiserbringung
- Vereinbarungen zur Qualität
- Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Hilfen in der Regel alle 2 Jahre, in begründeten Fällen auch früher



Persönliches Budget in der Jugendhilfe – in jedem Fall?

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht vom 05.11.2009 / Az. 15 B 53/09:

- Das Persönliche Budget gehört zum Kanon der Leistungen, die vom Jugendhilfeträger als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erbracht werden können
- Das Persönliche Budget verfolgt das Ziel der Förderung der Selbstständigkeit. Wegen des Kriteriums der Eigenverantwortung kommt die Bewilligung des Persönlichen Budgets für jüngere Kinder kaum in Betracht
- Der öffentliche Jugendhilfeträger muss die Steuerung der Bedarfsdeckung durch eine Budget-Regelung nicht aus der Hand geben (Bedeutung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII)





Quellen

- Gila Schindler „Persönliches Budget als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe- oder: Nur Mut zum Unbekannten“
veröffentlicht in „diskussions forum Rehabilitations- und Teilhaberecht DVfr Deutsche Vereinigung für Rehabilitation
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR):
„Handlungsempfehlungen zur Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ 2009
- Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. „Das Persönliche Budget: Leistungen und Hilfe selbst einkaufen“
- SGB VIII; SGB IX; SGB XII; Budgetverordnung
- Schleswig-Holsteinisches-Verwaltungsgericht, Az. 15 B 53/09 vom 05.11.2009
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: „Diskussionspapier: Das persönliche Budget (PB) in der Jugendhilfe 2009



Danke
Für
Ihre
Aufmerksamkeit